Studien- und Prüfungsordnung Architektur (SPO Architektur)

Studien- und Prüfungsordnung Architektur der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (SPO Architektur) vom 11.11.2026 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 13/2026 vom 10.11.2026).

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 02.11.2026 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 10.11.2026 ihre Zustimmung erteilt.

abk–

INHALTSÜBERSICHT

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG ARCHITEKTUR (SPO ARCHITEKTUR) 1

INHALTSÜBERSICHT 2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung 4
§ 2 Praktika 4
§ 3 Abschlussgrade 4
§ 4 Leistungspunkte, Regelstudienzeit 4
§ 5 Studienaufbau, Studienplan und Modulhandbuch 5
§ 6 Prüfungsfristen 5
§ 7 Schutzfristen und Fristverlängerung 5
§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen 6
§ 9 Prüfungsausschuss 6
§ 10 Prüfende und Beisitzende 7

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN 8

§ 11 Prüfungsleistungen 8
§ 12 Mündliche Prüfungen 8
§ 13 Schriftliche Prüfungen 9
§ 14 Semester-Projektarbeiten 9
§ 15 Anmeldung zu Modulprüfungen oder zu Modulteilprüfungen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 9
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten 10
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung 11
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen 12
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen 12
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- u. Prüfungsleistungen 13

III. BACHELORARBEIT UND MASTERABEIT 13

§ 21 Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit 13
§ 22 Art und Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit) 14
§ 23 Bildung der Gesamtnote 15
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement 15

abk–

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten 16
§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung 16
§ 27 Entziehung des Abschlussgrades 17
§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen 17

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO Architektur) gilt für die Studiengänge Architektur - Bachelor of Arts und Architektur - Master of Arts.

(2) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachgruppe Architektur für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch.

§ 2 Die Ableistung von Praktika als Zulassungsvoraussetzung

[1]Studierende des Studienganges B.A. Architektur haben die nachfolgenden Praktika zu absolvieren. [2]Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(1) [1]Vor Beginn des Studiums müssen grundsätzlich als Zulassungsvoraussetzung insgesamt drei Monate eines handwerklichen Praktikums in einem Handwerksbetrieb, Bauunternehmen oder Industriebetrieb abgeleistet werden. [2]Sollte dies aus darzulegenden zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht es aus, zwei Monate eines handwerklichen Praktikums vor Beginn des Studiums zu absolvieren und bis zum Beginn des dritten Fachsemesters das noch fehlende einmonatige handwerkliche Praktikum nachzuholen.

(2) In Ergänzung zum handwerklichen Praktikum ist für die Zulassung zur Bachelorarbeit ein zweimonatiges Büropraktikum in einem Architekturbüro abzuleisten.

(3) [1]Die Praktika können in Abschnitten abgeleistet werden. [2]Die Praktikumsnachweise erfolgen in Form von schriftlichen Praktikumsbescheinigungen der Unternehmen oder Einrichtungen. [3]Die Studienkommission entscheidet über die Anerkennung von Praktika.

§ 3 Abschlussgrade

Aufgrund der jeweils bestandenen Bachelor- und Masterarbeit verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart die akademischen Grade Bachelor of Arts (abgekürzt „B.A.“) und Master of Arts (abgekürzt „M.A.“).

§ 4 Leistungspunkte, Regelstudienzeit

(1) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des akademischen Grades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt im Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte.

(2) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die mindestens als „bestanden“ bewertet werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium 3 Jahre (6 Semester) und im Masterstudium 2 Jahre (4 Semester).

§ 5 Studienaufbau, Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Das Studienangebot ist modular aufgebaut. [2]Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. [3] Die Module setzen sich aus architekturpraktischen und architekturtheoretischen Veranstaltungen, d.h. Entwurfsprojekte, Stegreife, Vorlesungen, Seminare oder interdisziplinäre Lehrangebote zusammen.

(2) [1]Das Bachelor- und Masterstudium setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen.

[2]Das 180 ECTS-Punkte umfassende Bachelorstudium setzt sich aus 168 ECTS sowie der Bachelorarbeit mit 12 ECTS zusammen.

[3]Das 120 ECTS-Punkte umfassende Masterstudium setzt sich aus 90 ECTS sowie der Masterarbeit mit 30 ECTS zusammen

(3) Um die Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit zu gewährleisten, ist ein Studienverlaufsplan zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.

(4) Die Modulzugehörigkeit zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Angabe des Arbeitsaufwands, die Dauer des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten und die Prüfungsform sind in einem Modulhandbuch festzuhalten.

(5) [1]Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission der Fachgruppe Architektur und sind vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. [2]Wesentliche Änderungen gemäß LHG § 32 Abs. 4 bedürfen eines Beschlusses durch den Senat.

§ 6 Prüfungsfristen

(1) [1]Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. [2]Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(2) [1]Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang erlischt, wenn die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. [2]Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 7 Schutzfristen und Fristverlängerung

(1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) [1]Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des

Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. [2]Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. [3]Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. [2]Die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bleibt davon unberührt. [3]Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses.

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

[1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft (beispielsweise durch die Vorlage eines ärztlichen Attests), dass sie wegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen sowie Studien-und Prüfungsleistungen, ganz oder teilweise, in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann ihr zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. [2]Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses. [3]Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln und/oder Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) [1]Zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Dieser ist für beide unter § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge zuständig. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professor*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und eine studentische Vertretung, die lediglich eine beratende Funktion hat. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [5]Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. [6]Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. [2]Die*Der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung der*des Vorsitzenden* müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 LHG angehören.

(3) [1]Die*Der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses auf Grundlage der Verfahrensordnung der

Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in ihrer aktuellen Fassung. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses. [4]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende* oder die Stellvertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind. [5]Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. [6]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n übertragen. [2]In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende* an dessen Stelle. [3]Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.

(6) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. [2]In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.

(2) [1]Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind nur Professor*innen berechtigt, sowie akademische Mitarbeiter*innen und technische Lehrer*innen, denen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. [2]Als prüfende Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden. [3]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) [1]Prüfungsleistungen der Bachelor- und Masterarbeit werden von jeweils einer eigenen Prüfungskommission beurteilt, der sowohl im MA- als auch im BA-Studiengang mindestens vier Professor*innen angehören. [2]Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch die*den Vorsitzende*n der jeweiligen Kommissionen bestimmt. [3]Die Amtszeit der Mitglieder in beiden Kommissionen beträgt zwei Jahre. [4]Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. [5]Der

Prüfungsausschuss bestimmt die*den Vorsitzende*n der beiden Prüfungskommissionen. [6]Diese haben eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit zusammen. [2]Die Masterprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete Projektentwürfe, Präsentationen, Referate, Klausuren, mündliche Prüfungen und schriftliche Arbeiten. [2]Sie sind im Fall von studienbegleitenden Prüfungsleistungen in dem Semester zu erbringen, in dem sie angemeldet und zugelassen werden.

(3) Teilleistungen sind Präsentationen, Referate, Kurzprojekte und Hausarbeiten, in denen die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten kann. [2]Die Bewertungen der Teilleistungen werden der entsprechenden Modulprüfungen zugeordnet.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) [1]Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. [2]In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person ggf. in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

(3) [1]Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten je geprüfter Person und Modul. [2]Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

(4) [1]Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und ggf. von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. [2]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person, ggf. nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person mitgeteilt.

(5) [1]Präsentationen können auf Antrag der zu prüfenden Person sowie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung aller prüfenden Personen hochschulöffentlich stattfinden. [2]Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [3]Aus wichtigen

Gründen kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) [1]Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten je Modul. [2]Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

§ 14 Semester-Projektarbeiten

(1) Entwürfe sind Arbeiten in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten oder schriftliche Arbeiten (theoretische Semesterarbeiten), in denen die*der Kandidat*in nachweisen soll, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit Methoden des Faches (und des betreffenden Moduls) ein Problem erkennen und zu einer Lösung führen kann.

(2) [1]Prüfungen in der in Abs. 1 beschriebenen Form können lehrveranstaltungsbegleitend sowie nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden. [2]Diese Prüfungen werden mündlich in Form der öffentlichen Präsentation der Arbeitsergebnisse vorgestellt. [3]Bestandteil ist die Darlegung/Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen/Ausführungen in Bezug zur Aufgabenstellung. [4]Prüfungsleistungen, die lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, können zusätzlich öffentliche Präsentationen von Zwischenergebnissen beinhalten.

(3) [1]Mündliche Prüfungen in Form der öffentlichen Präsentation der Semester-Projektarbeiten dauern im Rahmen von Übungen und Stegreifprojekten mindestens 5 und höchstens 15 Minuten und im Rahmen von Entwurfsprojekten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. [2]Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

§ 15 Anmeldung zu Modulprüfungen oder zu Modulteilprüfungen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Modulprüfungen müssen angemeldet werden. [2]Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Zu einer Modul- oder zu einer Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für die jeweilige Prüfung erfüllt

3. und den Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den*die Prüfer*in.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

(1) [1]Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. [3]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. [4]Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) [1]Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. [2]Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. [3]Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [4]Die sich eventuell daraus ergebenen Zwischennoten werden gerundet, dabei gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) [1]Die Noten in den Modulen lauten:

	bis 1.1	als	1.0 (sehr gut)	bzw.	A	(very good)
ab 1.2	bis 1.5	als	1.3 (sehr gut)	bzw.	A-minus	(very good)
ab 1.6	bis 1.8	als	1.7 (gut)	bzw.	B+plus	(good)
ab 1.9	bis 2.1	als	2.0 (gut)	bzw.	B	(good)
ab 2.2	bis 2.5	als	2.3 (gut)	bzw.	B-minus	(good)
ab 2.6	bis 2.8	als	2.7 (befriedigend)	bzw.	C+plus	(medium)
ab 2.9	bis 3.1	als	3.0 (befriedigend)	bzw.	C	(medium)
ab 3.2	bis 3.5	als	3.3 (befriedigend)	bzw.	C-minus	(medium)
ab 3.6	bis 3.8	als	3.7 (ausreichend)	bzw.	D+plus	(pass)

ab 3.9	bis 4.0	als	4.0 (ausreichend)	bzw.	D (pass)

[2]Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

(4) [1]Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. [2]Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder eine Hausarbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird.

(2) [1]Die Abmeldung einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. [2]Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, dazu gehören i.d.R. Entwürfe, Stegreife und Seminare sowie für die Masterarbeit und Wiederholungsprüfungen.

(3) [1]Rücktritte oder Abmeldungen von Prüfungen, die nicht unter Abs. 2 fallen oder das Versäumnis von angemeldeten Prüfungen muss durch die zur Prüfung angemeldete Person der modulverantwortlichen Person unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 3 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und triftige Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer*s vom Prüfungsausschuss benannten Ärzt*in zwingend erforderlich. [3]Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.

(4) [1]Erkennt die modulverantwortliche Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. [2]Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(5) [1]Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. [2]Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) [1]Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch

Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. [2]Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. [3]Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. [4]In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend” (4,0) beziehungsweise, das Modul mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) [1]Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind oder Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 19 erfolgen. [2]In diesem Fall ist der gesamte Prüfungsanspruch verwirkt.

(4) Hat eine zu prüfende Person die Bachelor- oder Masterprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) [1]Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. [2]Auf Antrag der zu prüfenden Person kann in Fällen besonderer Härte der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Modulen gewähren. [3]Abschlussarbeiten können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei prüfenden Personen abzunehmen.

(4) [1]Wiederholungsprüfungen sind unmittelbar zum darauffolgenden Prüfungstermin nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. [2]Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. [3]Wiederholungsprüfungen müssen

gemäß § 15 angemeldet werden. [4]Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die modulverantwortliche Person zuständig.

(2) Studien-und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(3) [1]Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. [2]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 16 zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. [4]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. [2]Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. [3]Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. BACHELORARBEIT UND MASTERABEIT

§ 21 Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit

(1) [1]Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesene Abschlussarbeit muss angemeldet werden. [2]Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Zur Anmeldung der Bachelor- oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden,

wer

1. sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. für die Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens 150 ECTS-Punkte im Bereich der studienbegleitenden Module (gemäß Studienplan) erbracht hat und alle erforderlichen Praktika nachweisen kann,
3. für die Anmeldung zur Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte im Bereich der studienbegleitenden Module (gemäß Studienplan) erbracht hat,
4. den Prüfungsanspruch im Studiengang der Fachgruppe Architektur der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses.

§ 22 Art und Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)

(1) [1]Die Bachelor- oder Masterarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung und besteht üblicherweise aus einer Projektarbeit, die in Kolloquien vor der jeweiligen Kommission präsentiert wird. [2]Eine theoretische Abschlussarbeit ist grundsätzlich möglich. [3]Sie wird ebenfalls in Kolloquien vor der jeweiligen Kommission präsentiert.

(2) [1]Die Abschlussarbeit wird von einer*m hauptamtlichen Professor*in des entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengangs Architektur mit Prüfungsberechtigung ausgegeben. [2]Studierende können eigene Themenvorschläge einreichen. [3]Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch die*den Vorsitzende*n der zuständigen Prüfungskommission im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission. [4]Im Rahmen der Bearbeitungszeit sind für die Bachelorarbeit ein Kolloquium und für die Masterarbeit zwei Kolloquien vorgesehen. [5]Das Thema kann nach Ausgabe nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [6]Damit ist die*der Student*in von der Prüfung komplett zurückgetreten.

(3) [1]Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Abschlussarbeit beträgt im Bachelor-Studiengang 3 Monate und im Master-Studiengang 4 Monate.

(4) [1]Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der*dem Vorsitzenden* der Prüfungskommission einzureichen. [2]Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. [3]Hierüber entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(5) [1]Bei einer Ausführung als Projektarbeit ist diese in Form von zeichnerischen Darstellungen, textlichen Erläuterungen, Modellen und Objekten abzugeben. [2]Es ist zusätzlich eine digitale Kopie der gesamten Arbeit, einschließlich Modell- und Objektfotos, abzugeben. [3]Bei einer theoretischen Arbeit ist diese in

Form einer schriftlichen Ausführung in 5 gebundenen Exemplaren und zusätzlich als digitale Kopie einzureichen. [4]Bei einer künstlerischen oder performativen Arbeit ist eine Dokumentation in geeigneter Form abzugeben.

(6) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet sind, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahren gewesen ist oder bereits veröffentlicht wurde, und dass das elektronische Exemplar mit der abgegebenen/vorgestellten Arbeit übereinstimmt.

(7) [1]Die Abschlussarbeit ist in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer vorzustellen. [2]Die mündliche Prüfung hat in der Regel spätestens eine Woche nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. [3]Der Termin zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig von der*dem Vorsitzenden* der Prüfungskommission bekannt gegeben. [4]Wird diese Prüfung nicht wahrgenommen, gilt die Abschlussarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. [5]Hierüber entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(8) [1]Die Bachelor- oder Masterarbeit wir von einer Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 3 bewertet. [2]Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich bei architektonischen und städtebaulichen Projektarbeiten in zeichnerischen Darstellungen und Modellen aus der Bewertung von Idee, Gestaltung, Umsetzung und Präsentation (Kolloquium) und den in § 22 dargelegten Vorgaben, wobei eine Gesamtnote vergeben wird. [3]Die Gesamtnote der Abschlussarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen erteilten Bewertungen. [4]Die Bewertung erfolgt gemäß § 16.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bildung der Gesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen der Bachelor- oder Masterprüfung. [2]Die Bewertung erfolgt gemäß § 18.

(2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt festgestellt.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. [2]Im Zeugnis sind die Gesamtzahl der Semester, die Modulnoten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote auszuweisen. [3]Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [4]Es wird von der*dem Rektor*in sowie

der*dem Vorsitzenden* des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.

(2) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. [3]Die Urkunde wird von der* dem Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.

(3) [1]Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. [2]Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. [3]Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. [2]Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) [1]Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. [2]Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bzw. die Bachelor- oder Masterprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.

(3) Der*Dem Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1

für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Entziehung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Bachelor- und Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Architektur verliert die SPO Architektur vom 13.12.2025 ihre Gültigkeit. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2027 immatrikuliert wurden, gilt hinsichtlich der Anwendung von § 10 auch weiterhin eine Übergangsvorschrift von 4 Jahren ab Inkrafttreten der vorherigen SPO.

Stuttgart, den 10.11.2026

gez. Prof. Dr. Eva-Maria Seng

Rektorin der ABK Stuttgart